

Bekanntmachung

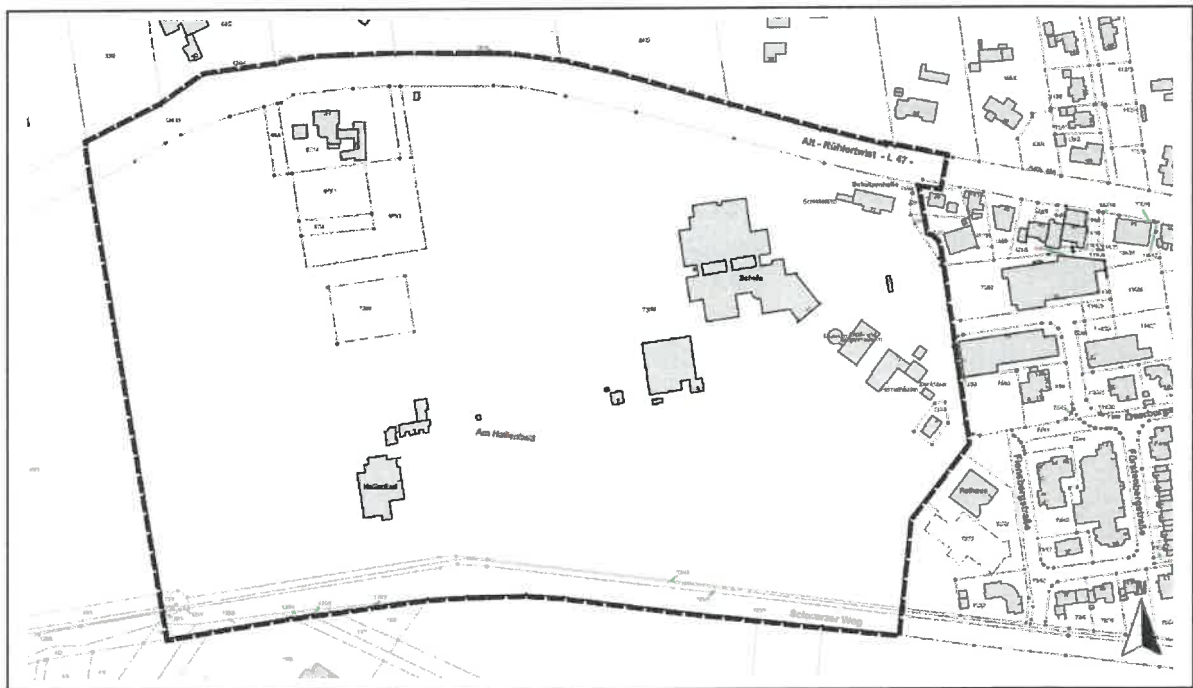


der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 – „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“, 15. Änderung

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 14 „Gemeinde- Schul- und Sportzentrum“, 15. Änderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich nördlich der Straße „Schwarzer Weg“, südlich der Straße „Alt-Rühlertwist“ sowie westlich der Straße „Flensburgstraße“. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt.

Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“, 15. Änderung



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“, 15. Änderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Einsichtnahme des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort unbefristet bei der Gemeinde Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 1.31, Flensburgstraße 7, 49767 Twist, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr), nach Abstimmung aber auch zu anderen Zeiten, möglich. Eine Terminabsprache (E-Mail: terminvereinbarung@twist-ems-land.de) wird generell empfohlen.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Twist unter <https://www.twist-emsland.de/buergerservice-und-politik/ortsrecht/bauleitplaene/bauleitplaene.html> eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

49767 Twist, den 23. Oktober 2025

Gemeinde Twist


(Lübbers)

Bürgermeisterin

